

GANZ **SELBST** **BESTIMMT?**

Geschlechtseintrag
und Vornamen ändern
mit dem Selbst-
bestimmungsgesetz

Ab dem 1. November 2024 tritt in Deutschland das »Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag« (kurz: SBGG) in Kraft! Personen, die ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen ändern möchten, haben es nun einfacher als vorher. Das betrifft vor allem trans*- und inter*geschlechtliche, nicht-binäre sowie ageschlechtliche Personen. Die Gesetzesänderung ist ein notwendiger Meilenstein in der Geschichte der deutschen Gesetzgebung hin zu einer queerfreundlicheren Gesellschaft. Die HAKI hat einmal genau hingeschaut und zusammengefasst, was die Gesetzesänderung für die Selbstbestimmung bedeutet.

Was bedeutet »Selbstbestimmung«?

Der Begriff bedeutet für die HAKI, dass Personen über deren eigenen Willen verfügen und diesen insbesondere in Bezug auf die eigene geschlechtliche Präsenz in unserer Gesellschaft durchsetzen dürfen. Dazu zählt neben dem gewählten Vornamen auch der Geschlechtseintrag auf Grundlage der eigenen Geschlechtsidentität sowie sich daran anschließend die gewählten Pronomen, Kleidung, Makeup, Frisur und weitere individuelle Erscheinungsmerkmale. Denn »unser gemeinsames Ziel ist die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz von (a)geschlechtlicher, (a)sexueller und (a)romantischer Vielfalt.«¹

... und »Selbstbestimmungsgesetz«?

Das »Selbstbestimmungsgesetz« ist ab November 2024 im deutschen Recht verankert mit dem Ziel, »die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken«². Beim Geschlechtseintrag kann gewählt werden zwischen: ›weiblich‹, ›männlich‹, ›divers‹ oder Menschen können den Eintrag frei bzw. leeren/streichen lassen³. (Siehe weiterhin S. 5)

Hier werden viele weitere Fragen aktuell & genau geklärt: www.sbgg.info

WAS MUSS BEI DEN ÄNDERUNGEN BEACHTET WERDEN?

- ▶ Die Personen sind **volljährig und geschäftsfähig**.
- ▶ Der/die **gewählte(n) Vorname(n)** sollte(n) dem »Geschlechtseintrag entsprechen«. ⁴ Das kann in verschiedenen Standesämtern unterschiedlich gehandhabt werden. So kann es sein, dass beim Eintrag ›divers‹ ausdrücklich ein diverser / ›geschlechtsambivalenter‹ Vorname gewählt werden muss. ⁵
- ▶ Die Änderung des Vornamens wird nämlich **rechtlich als Folge** der Änderung des Geschlechtseintrages gesehen und ersetzt keine Namensänderung.
- ▶ Mit den Änderungen erklärt die Person auch, dass ihr die **möglichen Folgen bewusst** sind. ⁶
- ▶ Bei **geschäftsunfähigen, volljährigen Personen** muss die*der Betreuer*in eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen und die betroffene Person muss anwesend sein und den Änderungen natürlich auch zustimmen. ⁷
- ▶ Bei dem Gesetz oder den Personenstandsänderungen **geht es nicht um medizinische Maßnahmen**. ⁸ Egal, welches Geschlecht eingetragen wird: Diese Änderung hat rechtlich nichts mit dem Wunsch nach körperlichen Veränderungen mithilfe von medizinischen Eingriffen oder Behandlungen zu tun.
- ▶ **Es geht um »das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität [...]«**. ⁹

Dokumenten-Infos

- ▶ Die Änderungen von Vornamen und Eintrag des Geschlechts sind **im rechtlichen Schriftverkehr gültig**. ¹⁰
- ▶ Es können weitere Urkunden geändert werden lassen, z.B. eine Eheurkunde.
- ▶ Die entstehenden Kosten (Gebühren) müssen von den Personen getragen werden, die die Änderungen beantragt haben. ¹¹

*Dokumente, die geändert werden können*¹²

- ▶ Personalausweis & Reisepass
- ▶ Zeugnisse & andere Leistungsnachweise
- ▶ Ausbildungs- & Dienstverträge
- ▶ Fahrerlaubnis
- ▶ Versicherungsnummer
- ▶ Elektronische Gesundheitskarte
- ▶ Zahlungskarten
- ▶ ...

*Dokumente, die nicht geändert werden können*¹³

- ▶ Gerichtliche Dokumente
- ▶ Dokumente, die durch die Änderungen ungültig werden
- ▶ ...

»Es gibt keinen anderen Beweis für die geschlechtliche Identität als die Auskunft der Person selbst.«¹⁴

WO MUSS ICH WANN HIN?

Ab dem 1.8.2024: Anmeldung

Die »Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens«¹⁵ sollte beim Standesamt von der Person mündlich oder schriftlich eingehen.

Dafür brauchen Personen keinen Termin zu machen. Die Anmeldung sollte beinhalten: Alter Personenstand (am besten inkl. Geburtsort und Kontaktmöglichkeit). Formlose Schreiben zum Ausfüllen gibt es häufig schon beim Standesamt.



Nach 3 Monaten¹⁶: Termin für Erklärung

Die »Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens« kann frühestens ab dem 1.11.2024 abgegeben und die neue Personenstands-surkunde darf nur den betroffenen Personen ausgehändigt werden.¹⁷ **Dafür brauchen Personen einen Termin beim Standesamt!** Eventuell müssen Personen nach diesem Termin deren Urkunde bei dem Standesamt beantragen, bei dem deren Geburt registriert wurde (evt. fallen weitere Gebühren an).

- ▶ Mit der Urkunde können Personen dann deren **Personalausweis und weitere Dokumente ändern** lassen.
- ▶ **Die Anmeldung ist 6 Monate gültig.** Danach erlischt sie.¹⁸
- ▶ Wenn der Personenstand einmal geändert wurde, darf **frühestens nach einem Jahr wieder etwas geändert werden.**¹⁹

Aktuelle und detaillierte **Leitfäden** zum Ablauf gibt es auch hier: www.sbgg.info

Standesamt-Checkliste

Anmeldung der Änderung(en):

- ✔ Ab dem 1.8.2024 möglich
- ✔ Anmeldung schriftlich einreichen mit vollständigem Personenstand

Abgabe der Erklärung:

- ✔ einen Termin vereinbaren ab 3 Monate nach der Anmeldung
- ✔ Gebühr (in Kiel aktuell: 70€ mit Karte)
- ✔ Personalausweis (ggf. Reisepass oder Aufenthaltsgenehmigung)
- ✔ Personenstands-surkunden mitbringen: Geburtsurkunde, Eheurkunde / Urkunde Lebenspartnerschaft, ...
- ✔ Neue Urkunde(n) mitnehmen oder beim Geburtsstandesamt beantragen

„Persa“-Checkliste²⁰

Der neue Personalausweis kann nun beantragt werden:

- ✔ Personenstands-surkunde(n) vom Standesamt
- ✔ Aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate)
- ✔ Bisheriger Personalausweis (hier wird dieser endgültig abgegeben)
- ✔ 22,80 € bis 24 Jahre oder 37,00 € ab 24 Jahren

WIE SIEHT'S MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN AUS?

- ▶ **5 bis 14 Jahre**²¹: Das Kind willigt persönlich vor Ort ein, aber die*der gesetzliche Vertreter*in muss die Anmeldung durchführen.
- ▶ **Ab 14 Jahre**²²: Die minderjährige Person kann deren Personenstand unter folgenden Bedingungen ändern lassen:

Checkliste ab 14 Jahre

- ▶ **Beratung**, entweder durch ...
 - a) einen öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, oder
 - b) einer*m Psycholog*in / Psychotherapeut*in / Psychiater*in für Kinder und Jugendliche.

Einverständnis
der*des gesetz-
lichen Vertreter*in

ODER

**Zustimmung
des Familien-
gerichts**

Stellen für Beratungen

Die Beratung soll bei der Erklärung mündlich bestätigt werden. Viele Stellen im sozialen Sektor können diese Beratung übernehmen. Sie müssen per Gesetz²³ bestimmte Auflagen erfüllen (wie nebst beschrieben). Drei Beispiele in Schleswig-Holstein, die das tun:

- ▶ HAKI e.V. (Kiel)
- ▶ lambda::nord e.V. (Lübeck)
- ▶ NaSowas (Lübeck)

[www.jugendamt.org/
familiengerichte-
in-schleswig-holstein/](http://www.jugendamt.org/familiengerichte-in-schleswig-holstein/)

... UND PERSONEN, DIE NICHT IN DEUTSCHLAND GEBOREN SIND?

- ▶ Personen, die **nicht in Deutschland geboren** wurden, müssen deren Personenstand über eine andere Urkunde nachweisen, z.B. Eheurkunde / Urkunde Lebenspartnerschaft. Das tun sie dann beim entsprechenden Standesamt (z.B. Eheschließungsstandesamt).²⁴
- ▶ **Kritisch** ist es für Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft oder keinen deutschen Aufenthaltstitel haben oder drohen, diese(n) zu verlieren. Die Änderung des Personenstands ist nur langfristig wirksam, wenn die Person **2 Monate vor dem Erlöschen des Aufenthaltstitels** die Änderung bewirkt hat.²⁵

Ohne deutsche Staatsbürgerschaft

So kann der Personenstand geändert werden:²⁷

- ▶ Mit einem unbefristeten Aufenthaltsstatus,
- ▶ Mit einer verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis und dauerhaftem Aufenthalt,
- ▶ Mit einer blauen EU-Karte.

- ▶ **Der ZBBS e.V.** ist die Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrant*innen in Kiel für Schleswig-Holstein und hilft hier vor Ort weiter: www.zbbs-sh.de

- ▶ **Urkunden von Geburten außerhalb Deutschlands** können für das gesamte Land im »Standesamt I« in Berlinausgestellt werden, wenn kein anderes Standesamt zuständig ist.²⁶ Dabei unterstützt bei Bedarf der www.migrationsrat.de

GOOD TO KNOW

Hausrecht: Personen und Institutionen können nach wie vor von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Personen aus ihren Räumen ausschließen. Für Personen mit geändertem Geschlechtseintrag kann dies bedeuten, dass sie zu bestimmten Veranstaltungen nicht eingelassen werden (z.B. »Frauen-Sauna«).²⁸

Wenn Eltern ihren Eintrag ändern: Dies ist ein sehr umfangreicher Bereich, über den ihr euch am besten selbst genauer informiert. Dazu findet ihr mehr im Selbstbestimmungsgesetz §8 und §11. In der Personenstandsverordnung (PStV) §48 *Personenstands-urkunden* wird nach Absatz 1a übrigens folgender Absatz ab dem 1.11.2024 eingeführt: »Auf Verlangen der als ›Mutter‹ oder ›Vater‹ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch ›Elternteil‹ ersetzt.«

Geschlechter-Quoten: Bei Regeln zu Frauen*- und Männer*-Quoten in Firmen oder Institutionen sollen Personen mit geändertem Geschlechtseintrag nach dem Geschlecht berücksichtigt werden, das zu dem Zeitpunkt der Quoten-Berücksichtigung eingetragen war.²⁹

Spannungs- und Verteidigungsfall: Erklärt eine Person zwei Monate vor der Feststellung eines Spannungs- bzw. Verteidigungsfall eine Änderung des Personenstands, wird diese Änderung nicht berücksichtigt. Eine Einberufung ist dann weiterhin möglich.³⁰ Weitere Infos dazu gibt es unter www.bundesverband-trans.de und im Rechtsfall hilft die TIN*-Rechtsberatung in Berlin: www.tinrechtshilfe.de

Offenbarungsverbot: Personen mit geändertem Geschlechtseintrag oder Vornamen dürfen nicht ohne Zustimmung der Person ›offenbart‹ oder ›ausgeforscht‹ werden. Das heißt auch, dass Personen nicht fremd- oder zwangsgeoutet werden dürfen³¹! Wenn etwas ohne Zustimmung der betroffenen Personen preisgegeben wird, gilt dies als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer hohen Geldstrafe geahndet werden.³² Wegen des Offenbarungsverbots muss z.B. auch ein Betrieb Sorge tragen, dass der alte Personenstand einer Person mit geändertem Eintrag nicht im Betrieb oder anderweitig veröffentlicht wird.³³ Ausnahmen zu diesem Offenbarungsverbot sind im Gesetz geregelt, z.B. unter Umständen bei Ermittlung bei Strafverfahren.³⁴

Medizinische Eingriffe: »Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen nicht an, sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen.«³⁵ — z.B. bei Prostatauntersuchungen bei trans* Frauen.

Sport & Wettkampf: Beim Sport können Personen mit geändertem Geschlechtseintrag trotzdem nach ihrem ehemaligen Eintrag bewertet werden.³⁶

Abschaffung des »TSG«: Mit Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetz wird automatisch das queer-feindliche und diskriminierende ›Transsexuellengesetz‹ abgelöst, das seit 1980³⁷ bestanden hat. Das ist schonmal ein Grund zu feiern! Trotzdem hat das TSG und die Arbeit an dem neuen Selbstbestimmungsgesetz in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass es noch einiger Änderungen im Grundgesetz bedarf.

Ganz aktuelle und ausführliche Infos erhaltet ihr am besten hier:
www.sbgg.info

ERSTMAL VORFÜHLEN UND MIT ANDEREN SPRECHEN?

Der dgti-Ausweis

Eine gute Möglichkeit: Auf dem Ergänzungsausweis des dgti e.V.³⁸ können Personen deren gewählten Namen, die Geschlechtsidentität und gewählte Pronomen eintragen lassen!

Der Ausweis ist mit dem Personalausweis zusammen gültig und darf auch rechtlich verwendet werden: »Bei sämtlichen Innenministerien, bei der Polizei, vielen Behörden, Banken, Universitäten, Versicherungen und anderen Stellen ist er bekannt und akzeptiert.«³⁹

dgti-Ausweis-Checkliste⁴⁰

- Personalausweis (Nummer des Ausweises oben rechts)
- Aktuelles Lichtbild (muss nicht biometrisch sein)
- Wahl für Pronomen und geschlechtliche Selbstbezeichnung
- Dauert ca. 2–3 Wochen
- Kostet 19,90€

www.dgti.org

Die passende Gruppe in der HAKI

Erstmal mit Leuten sprechen, denen es ähnlich geht? Aktuelle Termine für unsere Gruppen: www.haki-sh.de/kalender

Hier eine Auswahl von Gruppen, die alle im HAKI-Zentrum in Kiel stattfinden:

Arbeitsgruppe *enbees*:

- ▶ Nicht-binäre Identitäten und Themen, ab 18 Jahren
- ▶ Jeden 2. und 4. Montag im Monat ab 19 Uhr
- ▶ enbees@haki-sh.de

Arbeitsgruppe *tin*-Jugend*:

- ▶ trans*-, inter*geschlechtliche sowie nicht-binäre Identitäten bis 27 Jahre
- ▶ Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat ab 18:30 Uhr
- ▶ tin-jugend@haki-sh.de

Projektgruppe *QUREMI*:

- ▶ »queer refugees and migrants« für queere Menschen, die migrieren oder migriert sind, ab 18 Jahren
- ▶ Jeden 3. Samstag im Monat ab 14:30 Uhr
- ▶ refugees@haki-sh.de
- ▶ [@queer.refugees.sh](https://www.instagram.com/queer.refugees.sh) (insta)

Projektgruppe *#dein_raum*:

- ▶ Queerer Jugendtreff ab 14 Jahren
- ▶ Jeden 1., 3. und 5. Freitag im Monat ab 17 Uhr
- ▶ juhu@haki-sh.de
- ▶ [@haki.dein_raum](https://www.instagram.com/@haki.dein_raum) (insta)

Selbsthilfegruppe *transgender*:

- ▶ trans*, inter*, Crossdresser und Angehörige ab 18 Jahren
- ▶ Jeden 1. Mittwoch im Monat ab 18:30 Uhr
- ▶ transgender@haki-sh.de

HAKEI e.V. — Raum für lesbische, schwule, bi*, trans*, inter* & queere Menschen in Schleswig-Holstein
Walkerdamm 17
24103 Kiel
Telefon: 0431-17090
Mail: post@haki-sh.de
Website: www.haki-sh.de

Herausgegeben von: HAKEI e.V., Kiel, Februar 2025 (1. Auflage)

Die Angaben sind ohne Gewähr, alle Inhalte sind gewissenhaft zusammengetragen worden, ersetzen jedoch keine rechtliche Beratung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Inhalte in diesem Flyer kein endgültiges Ergebnis darstellen und wir den Flyer an neue Erkenntnisse anpassen werden. Die Standesämter als ausführende Institutionen werden nicht alle gleich argieren. Alle Texte, Bilder und Gestaltungselemente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung der Urheber*innen genutzt werden. Dieser Flyer entstand auf Grundlage des Entwurfs des Selbstbestimmungsgesetzes vom 09. April 2024 und im Austausch mit dem Standesamt Kiel und Flensburg. Danke für die Zusammenarbeit an die *Geschäftsstelle Echte Vielfalt* und *lambda::nord e.V.*



Der HAKEI e.V. wird gefördert durch:



Quellen

- 1 HAKEI-Leitbild, Satz 6, verabschiedet am 22.01.2023 (www.haki-sh.de/verein)
 - 2 Selbstbestimmungsgesetz* §1, Absatz 1
 - 3 Personenstandsgesetz* §22 Absatz 3
 - 4 Selbstbestimmungsgesetz §2 Absatz 3
 - 5 Info vom Standesamt Flensburg
 - 6 Selbstbestimmungsgesetz §2 Absatz 2.2
 - 7 Selbstbestimmungsgesetz §3 Absatz 3
 - 8 Selbstbestimmungsgesetz §1 Absatz 2
 - 9 Selbstbestimmungsgesetz §1, Absatz 1
 - 10 Selbstbestimmungsgesetz §6 Absatz 1
 - 11 Selbstbestimmungsgesetz §10 Absatz 3
 - 12 Selbstbestimmungsgesetz §10 Absatz 2
 - 13 Selbstbestimmungsgesetz §10 Absatz 2
 - 14 S. 5 aus »Soll Geschlecht jetzt abgeschafft werden?«, LSVD e.V. und Bundesverband Trans* e.V., Berlin, März 2022 (2. korrigierte Auflage)
 - 15 Personenstandsgesetz §73 Absatz 12
 - 16 Selbstbestimmungsgesetz §4
 - 17 Personenstandsgesetz §63 Absatz 2
 - 18 Selbstbestimmungsgesetz §4
 - 19 Selbstbestimmungsgesetz §5 Absatz 1
 - 20 https://www.kiel.de/de/politik_verwaltung/service_leistung.php?id=8966711 (Stand: 01.11.2024)
 - 21 Selbstbestimmungsgesetz §3 Absatz 2
 - 22 Selbstbestimmungsgesetz §3 Absatz 1
 - 23 Selbstbestimmungsgesetz §3 Absatz 1.2
 - 24 Info vom Standesamt Flensburg
 - 25 Selbstbestimmungsgesetz §2 Absatz 4
 - 26 Personenstandsgesetz §45b Absatz 2
 - 27 Selbstbestimmungsgesetz §1 Absatz 3
 - 28 Selbstbestimmungsgesetz §6 Absatz 2
 - 29 Selbstbestimmungsgesetz §7
 - 30 Selbstbestimmungsgesetz §9; Grundgesetz Artikel 80a
 - 31 Selbstbestimmungsgesetz §13 Absatz 1; <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/24/1044/1044-pk.html> (Stand: 01.11.2024)
 - 32 Selbstbestimmungsgesetz §14
 - 33 S. 23 aus »Trans* – ganz einfach«, Bundesverband Trans* e.V., o.O., o.J. (978-3-9818528-9-9)
 - 34 Selbstbestimmungsgesetz §13 Absatz 1; <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/24/1044/1044-pk.html> (Stand: 01.11.2024)
 - 35 Selbstbestimmungsgesetz §6 Absatz 4
 - 36 Selbstbestimmungsgesetz §6 Absatz 3
 - 37 <https://www.lsvd.de/de/ct/6417-Selbstbestimmungsgesetz#was-ist-das-tsg> (Stand 01.11.2024)
 - 38 <https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/> (Stand: 01.02.2025)
 - 39 <https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/> (Stand: 01.02.2025)
 - 40 <https://dgti.org/2021/12/11/checkliste-beantragung-ergaenzungsausweis/> (Stand: 01.02.2025)
- * »Selbstbestimmungsgesetz« und »Personenstandsgesetz« werden in diesem Schriftstück in ihren jeweiligen Fassungen ab dem 01.11.2024 genutzt.
- Wir empfehlen Menschen, die sich grundlegend und schnell informieren wollen: www.gesetze-im-internet.de